

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Besondere Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht anerkannt.

Alternativangebote sind zugelassen. Sie sind besonders zu kennzeichnen und können nur gewertet werden, wenn auch die Ausschreibungsunterlagen vollständig ausgefüllt wurden.

Abschlagszahlungen werden in einer Höhe von netto 90 % der nachgewiesenen Leistungen freigegeben.

Von der Schlussrechnung können 5 % des Rechnungsbetrages als Sicherheit einbehalten werden höchstens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist. Der Sicherheitsbetrag kann frühestens 3 Monate nach Datum der Rechnungsprüfung durch eine Bank-bürgschaft abgelöst werden.

Die Einheitspreise einschließlich evtl. Nachlässe und alle anderen Vertragsbestimmungen gelten auch vollinhaltlich für alle mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden und im Leistungsverzeichnis nicht erfassten Nachtragsarbeiten.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden alle Leistungen nach den Maßen der Werkzeichnungen abgerechnet.

Bauwasser und Baustrom wird bauseits vom Rohbauer bereitgestellt. Hierfür werden 0,25 % der Auftragssumme in der Schlussrechnung abgezogen.

Für das Bauvorhaben wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird auf alle beteiligten Unternehmer verteilt. Sie beträgt 0,25 % der Abrechnungssumme und wird von der Schlussrechnung abgezogen.

Über das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an der Baustelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen. Das Anbringen eigener Bauschilder wird dann nicht gestattet. Die tatsächlichen Kosten eines gemeinsamen Bauschildes werden prozentual, bezogen auf die Auftragssummen, auf alle aufgeführten Auftragnehmer verteilt.